

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

5 23

AVB f. Unfallversicherungen (AUB) § 2

Wird der Versicherte in einer Bergwand festgehalten, weil sich das Kletterseil verhängt hat, und erfriert er infolgedessen, so liegt ein Unfall im Sinne des § 2 AUB vor.

BGH, Urt. v. 15. Februar 1962 - II ZR 95/60

OLG München

LG Traunstein

Verkündet

am 15. Februar 1962

Schorm, Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der S [REDACTED] U [REDACTED]-Gesellschaft
in W [REDACTED], Zweigniederlassung in M [REDACTED],
L [REDACTED]straße [REDACTED], gesetzlich vertreten durch
Dr. Hans B [REDACTED] in I [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

die Hausfrau Amalie P [REDACTED] in T [REDACTED],
T [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 15. Februar 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Nörr, Dr. Kuhn, Dr. Haager und Liesecke
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts München vom 4. März 1960 wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

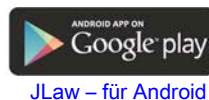
Tatbestand:

Die Klägerin hat mit der Beklagten eine Unfall- und Sterbegeldversicherung abgeschlossen. Mitversicherter war ihr Sohn Dietmar, geb. [REDACTED] 1938. Für den Fall des Todes des Versicherungsnehmers oder des Mitversicherten durch Unfall war außer dem Sterbegeld ein Betrag von 2.500 DM zu leisten.

Dietmar P. [REDACTED] bestieg am 27. April 1958 mit seinem Bergkameraden H. [REDACTED] in den Bayerischen Alpen das Große Mühlsturzhorn in der Nähe der Reiteralpe. Beim Abstieg durch den Südkamin trat ein Wettersturz ein. Die Seile vereisten. Bei der fünften Seillänge verhängte sich das Seil; ein Seilknoten blieb an dem eingeschlagenen Karabinerhaken hängen, so daß das Seil nicht mehr durchgezogen werden konnte. Der weitere Abstieg oder ein Wiederaufstieg waren dadurch unmöglich. P. [REDACTED] und H. [REDACTED] beide unverletzt, richteten sich auf einem Kaminvorsprung ein notdürftiges Biwak her. Erst am 1. Mai 1958 gelang es einer Rettungsmannschaft vom Gipfel her zu den beiden in Bergnot geratenen Bergsteigern vorzudringen. H. [REDACTED] konnte lebend geborgen werden. P. [REDACTED] war bereits tot. Der Tod war durch allgemeine Erschöpfung und Erfrieren eingetreten.

Die Beklagte hat die Zahlung der Unfallversicherungssumme abgelehnt, weil kein Unfall im Sinne des § 2 AVB für Unfallversicherung vorliege. Die Klägerin hat Klage auf Zahlung erhoben. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Nach § 11 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten für die Familien-, Unfall- und Sterbegeldversicherung, der dem § 2 AUB entspricht, liegt ein dem Versicherungsschutz unterliegender Unfall vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsbeschädigung erleidet. Nach § 11 II Nr. 2 b gelten nicht als Unfälle Gesundheitsbeschädigungen durch Temperatur- oder Witterungseinflüsse, es sei denn, daß der Versicherte diesen Einflüssen infolge eines Versicherungsfalls ausgesetzt war.

Das Berufungsgericht erblickt ein von außen auf den Körper des Versicherten wirkendes Ereignis darin, daß sich ein Knoten des Seils, dessen sich der Versicherte und sein Begleiter beim Abstieg durch die Bergwand bedienten, in einem eingeschlagenen Haken derart verhängt hatte, daß das Seil nicht mehr durch den Haken gezogen werden konnte und die Bergsteiger daher außerstande waren, den Abstieg fortzusetzen. Die Revision meint, daß es an einem auf den Körper wirkenden Ereignis und daher an einem Versicherungsfall fehle. Dem ist nicht zu folgen.

Der Versicherte starb infolge von Witterungseinflüssen. Gesundheitsschädigungen durch solche Einflüsse sind nur dann Unfälle, wenn der Versicherte ihnen infolge eines Versicherungsfalls ausgesetzt war. Ein solcher verlangt ein von außen auf den Körper wirkendes Ereignis. Die Ursache der Gesundheitsschädigung darf nicht ein innerer Körpervorgang sein. Das äußere Ereignis braucht aber nicht stets derart zu sein, daß es den Körper des Versicherten unmittelbar in Mitleidenschaft zieht. Der an sich das Kletterseil betreffende äußere Vorgang ist hier nach den besonderen Umständen in denen sich der Versicherte befand, als eine Einwirkung

auf seinen Körper zu betrachten. Das Seil war für den Versicherten ein unentbehrliches Mittel, um sich in der Bergwand fortzubewegen. Durch seinen Ausfall wurde er plötzlich in eine völlig hilflose Lage versetzt, die ihm nur eine Bewegung innerhalb eines ganz kleinen Bereiches ermöglicht. Ein solcher auf der Stelle durch ein äußeres Ereignis eintretender vollständiger Verlust der Bewegungsmöglichkeit auch wenn dabei unmittelbar keine Schädigungen des Körpers eingetreten sind, nach natürlicher Auffassung einer Einwirkung auf den Körper im Sinne des § 2 AUB gleichzustellen. Es ist kein Grund ersichtlich, diesen Fall anders zu behandeln als den, daß der Versicherte etwa durch abbröckelndes Gestein seinen Halt in der Wand verliert und so abgleitet, daß er nicht mehr zurücksteigen kann. Ausschlussklauseln sind nicht weiter auszudehnen, als es ihr Sinn unter Beachtung ihres wirtschaftlichen Zweckes und der gewählten Ausdrucksweise erfordert (BGH VersR 1951, 79). Der Ausschluß der Gesundheitsschädigungen durch Temperatur- und Witterungseinflüsse behält seine Bedeutung als Begrenzung sonst unübersehbarer Risiken, wenn ein Versicherungsfall im Sinne des § 2 II Nr. 2 b AUB für den besonderen Fall angenommen wird, daß das von außen wirkende Ereignis den Versicherten bewegungsunfähig macht, indem es ihn eines bei den gegebenen Verhältnissen für seine körperliche Fortbewegung notwendigen Hilfsmittels beraubt. Der Wortlaut der Bestimmung steht dieser Auffassung nicht entgegen. Damit wird auch nicht jede Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit des Versicherten durch den plötzlichen Ausfall eines Fortbewegungsmittels, der ihn Witterungseinflüssen aussetzt, als eine Einwirkung auf den Körper betrachtet. Vielmehr wird mit dieser Auffassung lediglich der Bedeutung, die das Seil hier als unentbehrliches Hilfsmittel für jede körperliche Bewegung des Versicherten innerhalb der Bergwand hatte, Rechnung getragen.

Das hiernach vorliegende Unfallereignis hat zwar noch keine Gesundheitsschädigung hervorgerufen. Diese steht aber mit ihm in unmittelbarem zeitlichen Kausalzusammenhang. Das genügt für die Anwendung des § 2 AUB.

Die Revision war hiernach als unbegründet zurückzuweisen. Die Beklagte hat die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels nach § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Nastelski

Dr. Kuhn

Bundesrichter Dr. Nörr
ist beurlaubt und
daher an der Unter-
zeichnung verhindert.
Dr. Nastelski

Bundesrichter Dr. Haager
ist beurlaubt und daher
an der Unterzeichnung
verhindert.

Dr. Nastelski

Liesecke